



**Auszug aus der Wahlordnung für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und
Rechtspflege in Bayern**

§ 13

Wahl der Vertreter der Studierenden

...

(3) Das Studierendenverhältnis endet mit der Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder mit der Mitteilung über das Nichtbestehen der Anstellungsprüfung, sofern die Ausbildung nicht aus anderen Gründen vorzeitig abgebrochen wird; entsprechendes gilt für die Aufstiegsprüfung nach erfolgter Einführung.